

Muster III

.....  
 .....  
 .....

(Bezeichnung der auszahlenden Stelle)

Adressfeld

.....  
 .....  
 .....

## Steuerbescheinigung

der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle für Konten und/oder Depots bei Einkünften im Sinne der §§ 13, 15, 18 und 21 EStG sowie bei Einkünften im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 1a, 2 EStG von beschränkt Steuerpflichtigen

- Einzelsteuerbescheinigung
- Zusammengefasste Bescheinigung für den Zeitraum .....  
**Wir versichern, dass Einzelsteuerbescheinigungen insoweit nicht ausgestellt worden sind.**
- Abstandnahme vom Steuerabzug nach § 43 Abs. 2 EStG

An

.....  
 (Name und Anschrift der Gläubigerin/des Gläubigers/der Gläubiger der Kapitalerträge)

- wurden am .....  
 (Zahlungstag)
- Die Steuerbescheinigung wird auf Antrag der/die .....(Name des ausländischen Kreditinstitutes, das in Vertretung des Anteilseigners den Antrag auf Ausstellung einer Einzelsteuerbescheinigung gestellt hat und die Gutschrift der Kapitalerträge erhalten hat) erteilt. Die Gutschrift der Kapitalerträge wurde an das .....(Name des ausländischen Kreditinstitutes) erteilt.

für .....  
 (Name und Anschrift des Schuldners der Kapitalerträge, bei Wertpapieren WKN/ISIN)

- wurden für den Zeitraum .....

folgende Kapitalerträge gezahlt/gutgeschrieben/gelten als zugeflossen:

## Anhang 19

### I Kapitalvermögen (Abgeltungsteuer)

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 1a EStG	.....
> davon: Erträge, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen	.....
> davon: Erträge im Sinne des § 19 Abs. 1 REITG	.....
> davon: Erträge beschränkt Steuerpflichtiger*)	.....
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG	.....
> davon: Erträge beschränkt Steuerpflichtiger**)	.....
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG	.....
Darin enthaltene Kapitalerträge, von denen der Steuerabzug in Höhe von <b>drei Fünfteln</b> vorgenommen wurde (§ 44a Abs. 8 EStG)	.....
Summe der darauf entfallenden Kapitalertragsteuer	.....
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG (ohne Erträge aus Lebensversicherungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG)	.....
Höhe der Kapitalerträge aus Lebensversicherungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG	.....
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG	.....
> davon: Erträge, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen	.....
> davon: Erträge im Sinne des § 19 Abs. 1 REITG	.....
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 EStG	.....
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 und 10 bis 12 EStG	.....
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 EStG (ohne Erträge aus der Veräußerung/Rückgabe von Investmentanteilen)	.....
> davon: Erträge, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen	.....
Erträge aus der Veräußerung/Rückgabe von Investmentanteilen im Sinne des § 8 Abs. 6 InvStG	.....

\*) Bei zusammengefasster Bescheinigung entfallen die Erträge auf folgende Wertpapiere  
(weitere Zeilen ergänzbar):

Name Wertpapier	WKN/ISIN	Stückzahl	Zuflussdatum	Brutto-Kapitalertrag	KapSt	Solz

\*\*) Bei zusammengefasster Bescheinigung entfallen die Erträge auf folgende Wertpapiere  
(weitere Zeilen ergänzbar):

Name Wertpapier	WKN/ISIN	Stückzahl	Zuflussdatum	Brutto-Kapitalertrag	KapSt	Solz

Ersatzbemessungsgrundlage im Sinne des § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG .....  
 Enthalten in den bescheinigten Kapitalerträgen

Ausländischer thesaurierender Investmentfonds vorhanden

nur nachrichtlich:

Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge aus ausländischen thesaurierenden Investmentfonds und Mehr-/Mindestbeträge aus intransparenten Fonds .....

Im Zeitpunkt der Erstellung dieser Bescheinigung waren nicht alle Erträge der für Sie verwahrten ausländischen thesaurierenden Investmentfonds bekannt. Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie in der Steuererklärung sämtliche Erträge anzugeben haben.

Bei Veräußerung/Rückgabe von Anteilen an ausländischen thesaurierenden Investmentfonds:

Summe der als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge aus Anteilen an ausländischen Investmentfonds (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG) .....

(Diese Summe ist in der bescheinigten Höhe der Kapitalerträge enthalten und bei der Einkünfteermittlung abzuziehen.)

Kapitalertragsteuer .....

Solidaritätszuschlag .....

Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer .....

kirchensteuererhebende Religionsgemeinschaft .....

Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto (§ 27 Abs. 1 bis 7 KStG) .....

Für Sie wurden Anteile an einem Investmentfonds verwahrt, der inzwischen nicht mehr die steuerrechtlichen Anforderungen an einen Investmentfonds erfüllt und nunmehr als Investitionsgesellschaft gilt. Dies hat für Sie die steuerliche Konsequenz, dass die Anteile nach § 8 Absatz 8 Satz 1 InvStG als veräußert gelten und Sie verpflichtet sind, einen Veräußerungsgewinn in Ihrer Steuererklärung anzugeben. Die darauf festgesetzte Steuer wird allerdings von Ihrem Finanzamt so lange zinslos gestundet, bis Sie den Anteil tatsächlich veräußern. Die Stundung erfolgt generell; ein Antrag ist nicht erforderlich.

Folgende Investmentanteile sind betroffen:

(Der Stichtag bezeichnet das Ende des Geschäftsjahres des Investmentfonds, zu dem der Investmentanteil als veräußert gilt [§ 8 Absatz 8 Satz 1 InvStG]).

Fondsbezeichnung	ISIN	Anzahl der Anteile am Stichtag	Veräußerungsgewinn/-verlust nach § 8 Abs. 5 InvStG	Zwischengewinn	Stichtag

## Anhang 19

### I Kapitalvermögen (Abgeltungsteuer)

---

- Für Sie wurden Anteile an einer Investitionsgesellschaft verwahrt, die in einen Investmentfonds umgewandelt wurde. Dies hat für Sie die steuerliche Konsequenz, dass die Anteile an der Investitionsgesellschaft nach § 20 Satz 4 InvStG als veräußert gelten und Sie verpflichtet sind, einen Veräußerungsgewinn in Ihrer Steuererklärung anzugeben. Als Veräußerungserlös des Investitionsgesellschaftsanteils und als Anschaffungskosten des Investmentanteils ist der Rücknahmepreis (hilfsweise der Börsen- oder Marktpreis) am Ende des Geschäftsjahres anzusetzen, in dem die Umwandlung steuerlich wirksam erfolgt ist. Die darauf festgesetzte Steuer wird allerdings von Ihrem Finanzamt so lange zinslos gestundet, bis Sie den Anteil tatsächlich veräußern. Die Stundung erfolgt generell; ein Antrag ist nicht erforderlich.

Folgende Anteile an Investitionsgesellschaften sind betroffen:

(Der Stichtag bezeichnet das Ende des Geschäftsjahres, zu dem der Bescheid des Finanzamtes über die Feststellung der Umwandlung unanfechtbar geworden ist und der Investitionsgesellschaftsanteil als veräußert gilt [§ 20 InvStG]).

Bezeichnung der Investitionsgesellschaft	ISIN	Anzahl der Anteile	Veräußerungsgewinn/ -verlust		Stichtag
			§ 3 Nr. 40 EStG, § 8b KStG anwendbar	§ 3 Nr. 40 EStG, § 8b KStG nicht anwendbar	